Allgemeine progressive

Grund- und Einkommensteuer,

gleiches Maaß und Gewicht

für

Deutschland

von

L. Freiherrn von Groß,
Großherzogl. Sächsischen Geheimen Finanzrath.

Jena,
Druck und Verlag von Friedrich Frommann.

1848.

Der

Deutschen Constituirenden Versammlung

zu Frankfurt a. M.

verehrungsvoll gewidmet

von

dem Verfasser.

Einleitung.

Bei der Wiedergeburt Deutschlands tritt der Geist nach Reformen in allen Kreisen, in allen Berufszweigen mächtig hervor. Es ist nächstdem ein schöner Zug der erwachenden Nationalität, welcher Einheit in allen deutschen Einrichtungen, auch denen des Verkehrs und Abgabewesens erstrebt.

Von diesen beiden Gesichtspunkten ausgehend, wird das vorliegende Werkchen sich bemühen, sowohl reformatorische als Gemeinsamkeit und Einheit in den deutschen Staaten bezweckende Vorschläge in Bezug auf direkte Steuern, sowie auf gleiches Maaß und Gewicht auszuführen.

Untersucht man die gegenwärtigen Zustände, so läßt sich leicht nachweisen, daß Ungleichheiten, Unregelmäßigkeiten und Mißverhältnisse einen kaum glaublichen Grad erreicht haben. Forscht man nach den Ursachen, so erscheinen als solche theils die verschiedenartigen Gründe der Entstehung, die vielfach wechselnden Staatsgebiete Deutschlands, die verschiedenen Verfassungen, auch die vorgekommenen Gebietstheilungen und Veränderungen; theils die mangelhaften Systeme, die unvollkommene Ausführung, oder auch die nachlässige Handhabung und Erhaltung.

Daß der gegenwärtige Zustand nicht allein hinter den Forderungen der am weitesten Greifenden, sondern auch sogar hinter den reifen Wünschen des gemäßigten Fortschritts zurücksteht, hat leider das bisherige stabile System (theils von Regierungen, theils von Ständekammern gepflegt) verschuldet, welches mit seinem ewigen Berufen auf das Altherkömmliche sich nicht bloß in die Sphären der allgemeinen Politik, sondern auch in die verschiedenen Zweige der Verwaltung und Staatsökonomie förmlich eingenistet hatte.

Nirgends hat die häufig aufgeworfene Hypothese, daß die Ungleichheiten im Steuerwesen durch die Kaufpreise längst ausgeglichen wären, die öffentliche Meinung überzeugen können; vielmehr haben die durch den wachsenden Staatsbedarf erhöhten Abgabesätze den gerechten Anspruch der Steuerpflichtigen auf verhältnißmäßige Leistung zu den Staatslasten in einer Weise angeregt und erhöht, daß gegenwärtig eine Regelung veralteter Steuernormen nicht länger beanstandet werden kann.

Mehrere Staaten haben bereits Maaßregeln zur Ausführung zweckmäßiger Reformen im Bereiche einzelner direkter Steuern ergriffen; an Uebereinstimmung war dabei freilich noch nicht zu denken; während dagegen im Bereich der indirekten Steuern der deutsche Zollverein das erste Beispiel und Bestreben deutscher Einheit gab.

Einheit in Maaß und Gewicht dagegen bildete einen frommen Wunsch, dessen Erfüllung bisher an der wirklichen und scheinbaren Schwierigkeit scheiterte, welche zu überwinden ist, um das bestehende Chaos von Maaßen und Gemäßen mit einem Male aus dem Wege zu räumen.

Nicht gesonnen, Theorien und wissenschaftliche Betrachtungen, an denen es Deutschland nie gefehlt hat, abermals bringen zu wollen, geht die Absicht des unterzeichneten Verfassers dahin,

dem dringendern Bedürfniß entsprechend, vom praktischen Standpunkt aus den Gegenstand zu behandeln und bestimmte Vorschläge zur Ausführung vorzutragen *).

Die nächstfolgenden Kapitel behandeln demzufolge

I. die Grundsätze der progressiven Einkommensteuer;

II. das Verhältniß der Besteuerung des verschiedenen Einkommens;

III. Einkommensteuerregulirung vom Nichtgrundbesitz;

IV. Grundsteuerregulirung mit vereinfachter Methode der Reinertragsschätzung;

V. Vorschläge zu gleicher Maaß- und Gewichtsbestimmung für Deutschland.

---

*) Seit 25 Jahren ist im Großherzogthum S. Weimar eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt, wodurch dem Verfasser hinlängliche Gelegenheit gegeben ward, deren Wesen und Anwendbarkeit kennen zu lernen.

I.

Grundsätze der progressiven Einkommensteuer.

Unter der Benennung direkte Steuern wurden zeither einerseits die Grundsteuer, andrerseits verschiedenartige auf Besteuerung von Kapital oder Arbeit gerichtete Abgaben z. B. Revenüensteuer, Klassensteuer, Gewerbesteuer, Patentsteuer, Personensteuer verstanden.

Die Benennung allgemeine Einkommensteuer umfaßt alle diese Abgabearten; sie trifft das gesammte Einkommen aus Grundbesitz und Nichtgrundbesitz und muß jede Befreiung oder Ausnahme einzelner Stände, Fächer oder Professionen ausschließen.

Unter Grundeinkommensteuer kann nur eine Grundsteuer vom Reinertrage der Grundstücke, von der Rente der in das Grundeigenthum angelegten Kapitalien einschließlich des Betriebskapitals verstanden werden. Die Einkommensteuer vom Nichtgrundbesitz umfaßt alle übrigen Renten, Geschäfts- oder Erwerbszweige und ist sonach mit jener, zu vollständiger und verhältnißmäßiger Beiziehung aller Klassen von Staatsbürgern die einzige gerechte direkte Steuer.

Die Einkommensteuer wird nach Prozenten vom Einkommen erhoben; sie steigt sonach stets in richtigem Verhältnisse zu demselben. Dem Fortschritte der Zeit entsprechend wird jedoch der Grundsatz hieran geknüpft, daß die Leistungsfähigkeit des Reichern, Begüterten eine höhere sey, als die des weniger Bemittelten, daher das Verlangen einer progressiven Besteuerung entstanden ist.

Im entgegengesetzten Falle muß man wohl annehmen, daß die Leistungsfähigkeit da erlöscht, wo nur die zur Existenz nothwendigsten Bedürfnisse zu beschaffen sind.

Es ist daher Folgendes zu bestimmen:

a) Bis zum Betrage von 24 Thlr. jährlichem Einkommen findet keine Versteuerung Statt *);

b) Es bleiben bei einem Jahres-Einkommen von 25 bis 40 Thlr. zwanzig Thlr. unversteuert, und von 41 bis 60 Thlr. noch 10 Thlr.

c) von vorstehendem Betrage, sonach über 60 Thlr. bis zu einer Rente von 500 Thlr. werden die Prozente ohne Zusatz entrichtet;

d) über letztern Betrag beginnt die steigende Progression in Abstufungen von ohngefähr $5\frac{1}{3}$ bis zum Maximum von $33\frac{1}{3}$ vom Hundert des Steuerbetrags wie folgt:

Bei einem Einkommen

von 501 bis 1000 Thlr. . Zusatz von $5\frac{1}{3}$ %
also 1 Zusatzgroschen vom Thaler, so daß der Steuerpflichtige jeden Thaler seiner Steuer mit 31 Sgr. zu gewähren hat.

von 1001 bis 1500 Thlr. . Zusatz von $6\frac{2}{3}$ =
sonach 2 Sgr. von jedem Steuerthaler,

von 1501 bis 2000 Thlr. . Zusatz von 10 =
oder 3 Sgr. von jedem Steuerthaler,

von 2001 bis 3000 Thlr. . Zusatz von $13\frac{1}{3}$ =
oder 4 Sgr. vom Steuerthaler,

von 3001 bis 4000 Thlr. . Zusatz von $16\frac{2}{3}$ =
oder 5 Sgr. vom Steuerthaler,

von 4001 bis 5000 Thlr. . Zusatz von 20 =
oder 6 Sgr. vom Steuerthaler,

von 5001 bis 6000 Thlr. . Zusatz von $23\frac{1}{3}$ =
oder 7 Sgr. vom Steuerthaler,

*) Daß der für die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse angenommene Betrag von 24 Thlr. jährlich, oder 2 Sgr. täglich, nach reiflicher Erwägung festgestellt worden, wird hier ausdrücklich bemerkt, zu Begegnung von Äußerungen, als müßten Beträge bis 50 Thlr. außer Ansatz bleiben. Dieses hieße die meisten Gesellen, Tagelöhner, Handarbeiter und Dienstboten steuerfrei erklären und würde einen so bedeutenden Theil der Bevölkerung und des ganzen Steuerkapitals der Einkommensteuer entziehen, somit die Deckung des Staatsbedarfs auf so Wenige wälzen, daß statt einer billigen Rücksicht, andrerseits ein auffallendes Mißverhältniß veranlaßt würde. Dagegen erschien bis 60 Thlr. eine theilweise Befreiung angemessen.

von 6001 bis 7000 Thlr. . Zusatz von $26\frac{2}{3}$ %
oder 8 Sgr. vom Steuerthaler,
von 7001 bis 9000 Thlr. . Zusatz von 30 =
oder 9 Sgr. vom Steuerthaler,
von 9001 bis 10,000 Thlr. und darüber . $33\frac{1}{3}$ % Zusatz zum Steuerbetrage oder 10 Sgr. pr. Thlr.
(so daß also der Inhaber von 15,000 Thlr. Rente die Steuer von 20,000 Thlr., der Inhaber von 30,000 Thlr. Rente die Steuer von 40,000 Thlr. entrichten müßte u. s. f.).

Die vorstehende Progressionsskale wird Manchem, der sich von dem Maaßstabe einer Progression illusorische Begriffe gemacht hat, vielleicht im ersten Augenblicke nicht genügend erscheinen; es handelt sich aber bei Steuersystemen darum, Bestimmungen zu treffen, welche der Erfahrung gemäß, die Leistungsfähigkeit nicht übernehmend, die Ausführbarkeit sichern und die Rücksichten auf Gerechtigkeit und Billigkeit nicht aus den Augen setzen.

Zu Cap. I. und II.

Bei einem Ausschreiben von 3 Prozent der Arbeitsrente würden entrichten:

die untern Arbeiterklassen bei durchschnittl.

½ Befreiung	$1\frac{1}{2}$ %	
die Gewerbe u. s. w.	3	progressiv bis 4 %
½ Gewerbe, ½ Kapital	$3\frac{3}{4}$	= = 5 =
die Kapitalien	$4\frac{1}{2}$	= = 6 =
½ Gewerbe, ½ Grundbesitz . . .	$4\frac{1}{2}$	= = 6 =
½ Kapital, ½ Grundbesitz	$5\frac{1}{4}$	= = 7 =
der Grundbesitz	6	= = 8 =

II.

Verhältniß der Besteuerung des verschiedenen Einkommens.

In Bezug auf das Maaß der Besteuerung schlagen wir im Prinzip die Annahme nur zweier verschiedener Maaßstäbe vor. Wir unterscheiden nämlich

A. Einkommen aus Arbeit. Dahin gehört der Verdienst des Tagelöhners und Handwerkers, das Honorar des Schriftstellers, der Gehalt des Beamten *), u. s. w.

B. Einkommen aus Eigenthum. Wir erachten als vollkommen gerechtfertigt, daß derjenige, welchem die Organisation unsrer Gesellschaft außer den Vortheilen seiner persönlichen Thätigkeit noch das glückliche Recht eines Besitzthumes gewährt hat, in Bezug auf letzteres auch höhere Pflichten gegen den Gesellschaftsorganismus habe. Der Maaßstab der Besteuerung des Einkommens aus Arbeit zu dem des Einkommens aus Eigenthum dürfte sonach mindestens in dem Verhältnisse von 2 zu 3 anzunehmen seyn. Die oben erwähnte Skale der Progression wird durch dieses Verhältniß auf keine Weise alterirt, findet vielmehr bei beiden Arten des Einkommens Statt.

In Betracht des Einkommens aus Eigenthum muß zwar rein prinzipiell im Allgemeinen als richtig angenommen werden, daß die Einnahme aus Grundeigenthum gleich hoch mit der Rente aus Aktivkapitalien zu besteuern sey.

Aber dem gegenwärtigen Stand der Dinge gemäß sind hierüber

*) Zu Begegnung der häufig vorkommenden irrigen Ansicht, wonach der Begriff der Arbeit auf bloße Handarbeit beschränkt wird, hier die ausdrückliche Bemerkung, daß auch die mit dem Kopf Arbeitenden in gleicher Kategorie stehen.

sowohl, als über den oberwähnten Maaßstab folgende Verhältnisse aufmerksam zu berücksichtigen.

Vorerst ist in Betracht zu ziehen, daß das in Grundbesitz angelegte Kapital gesichert erscheint, während das Einkommen aus Nichtgrundbesitz seiner Natur nach stets ein unsicheres und vorübergehendes bleiben wird.

Die Erfahrung ergiebt, daß hinsichtlich der Grundsteuer bei der Reinertragsschätzungs-Methode durchschnittlich über 50 Prozent für Produktionskosten (s. die Abzugs-Skale) vom Brutto-Ertrag in Abzug kommen, zumal die Grundfläche des schlechtern Bodens weit bedeutender ist, als die der bessern Feldlagen.

Die Erfahrung lehrt nächstdem, daß der Grundbesitzer bei einer Abschätzung nach Durchschnittserträgen und Preisen, ferner dadurch, daß er durch Anbau feinerer Gewächse, Erzielung höheren Abwurfs, Erzeugniß der eigenen Bedürfnisse, Vortheile der innern Wirthschaft, eigenen Verdienst der theilweisen Produktionskosten und sogar in Kriegszeiten durch sehr gesteigerte Preise, so manche von der Abschätzung nicht gehörig betroffene Beträge und Bezüge genießt, in entschiedenem Vortheile gegenüber dem Nichtgrundbesitzer steht.

Wenn daher die Grundeinkommensteuerschätzung, welche einen so bedeutenden Theil des Grundertrags durch Produktionskosten-Abzug frei ausgehen läßt, nicht sehr scharf gegriffen wird, so entstünde schon darum eine Prägravation der Nichtgrundbesitzer, d. h. es würde die Deckung eines unverhältnißmäßigen Theils der Staatslasten auf die Einkommensteuer von Nichtgrundbesitz geworfen.

Die Städtebewohner vermögen unsern bestehenden Sitten und Einrichtungen gemäß durchaus nicht so billige und geringe Kleidung, Wohnung und Einrichtung zu beschaffen, als der Landmann. Sie müssen ihre ersten Bedürfnisse von Letzterm beziehen, welcher schon seinen Gewinn daran zieht. Der kleine Gewerbtreibende leidet bei allen Konjunkturen, welche gedrückte Preise herbeiführen, am Absatze seiner Waare, und er ist körperlich weniger tüchtig, um sich aushülfsweise bei öffentlichen Arbeiten mit Vortheil zu bethätigen.

Zu richtiger Beurtheilung der obigen Verhältnisse muß man ferner die indirekten Steuern mit berücksichtigen. Es ist notorisch, daß diese

in den meisten Staaten Deutschlands seit Einführung des Zollvereins einen höheren Betrag als die summarischen direkten Steuern vom Grundbesitz und Nichtgrundbesitz abwerfen. Von den Zöllen lasten mit Ausschluß der Abgabe auf Tabak, Zucker und Kaffee, welche von dem Landmanne eben so stark verbraucht werden, hauptsächlich auf dem Stadtbewohner die höchsten Zollsätze:

a) auf Seidenzeuge und feine Kleidungsstoffe, mit 110 Thlr. auf den Centner,
b) auf Posamentir-, Putz- und Galanterie-Waaren, gemischte feine Stoffe, Stickereien, feine Hüte, Porzellan mit Metallverbindung, mit 50 bis 55 Thlr. pro Centner,
c) auf Spiegel, Handschuh, Saffian und Gummiwaaren, Teppiche, feine Glaswaare, Porzellan, Pelzwerke, mit 25 bis 30 Thlr.
d) auf feine Metallwaaren, Instrumente, feine Holz- und Gürtlerarbeit, Perlmutter- und Steinwaaren, Tapeten, Thee, feines Tischzeug, Konfekte, mit 10 bis 11 Thlr. pro Centner.

Es ist offenbar, daß die genannten Gegenstände, von welchen diese höchsten Zollsätze zu entrichten sind, fast ausschließlich solche sind, welche an die Städter, an die höheren und begüterten Stände abgesetzt werden, so daß dieser Theil der Steuerpflichtigen, (meist Nichtgrundbesitzer), welche auch die Einkommensteuer besonders trifft, hierin schon einen namhaften Theil der öffentlichen Abgaben allein trägt.

Eine Erhebung gleicher Prozente sowohl vom Grundbesitz als vom Nichtgrundbesitz würde hiernach eine höchst ungerechte Prägravation des Nichtgrundbesitzes veranlassen.

Es erscheint vielmehr aus obigen Gründen vollkommen gerechtfertigt, dem Grundeigenthum eine höhere Steuer anzusinnen, und dürfte ein Mißverhältniß hierbei nicht zu besorgen seyn. Folgende Thatsachen und Erfahrungen unterstützen dieses Resultat.

Es ist notorisch, daß eine Einkommensteuer von 2 bis 3 Prozent schon eine fühlbare ist, und daß sie bei 4 bis 5 Prozent sehr drückend seyn würde; es ist dagegen eben so notorisch, daß eine vom Reinertrage ausgeschriebene Grundsteuer von 10 bis 12 Prozent (also etwa nur 5 Prozent vom Rohertrage) eine ganz mäßige ist; denn gegenwärtig betragen viele Grundsteuern in Deutschland 10 Prozent vom Rohertrage

(nämlich durchschnittlich, indem die Rohertragssteuer bei den bessern Grundstücken mäßiger, dagegen bei den schlechten Grundstücken unverhältnißmäßig hoch ausfällt).

Bei der bevorstehenden Abschaffung mancher Steuerarten (z. B. der Salzsteuer) oder Ermäßigung mancher Naturalabgaben, wodurch eine Erhöhung der direkten Steuern in Aussicht steht, bildet die Frage über das zu beobachtende Verhältniß zwischen Grundsteuer und Einkommensteuer vom Nichtgrundbesitz einen wichtigen finanziellen Gegenstand.

Beim Nichtgrundbesitz eine Steuer von 10 Prozent auszuschreiben (wonach ein Dienst oder Gewerbe mit 100 Thlr. jährlichem Einkommen 10 Thlr. Steuer entrichten sollte) wäre kaum beizutreiben.

Dieses mag die Thatsache erklären, daß in Ländern, wo allgemeine direkte Steuer besteht, der Grundbesitz mehrere Prozente (z. B. deren 8) im Voraus allein leisten muß, und dann erst mit dem Nichtgrundbesitz gleiche Prozente weiter zu entrichten hat, oder aber, daß man dem Grundbesitze die Entrichtung doppelter Prozente gegenüber dem Nichtgrundbesitze auferlegt.

Die Zusammenstellung der oben entwickelten Gründe über größere Steuerpflicht des Grundbesitzes:

a) wegen Sicherheit des Kapitals;

b) wegen der Vortheile, welche aus dem Betriebe der Landwirthschaft und dem vollständigen Abzuge der Produktionskosten resultiren,

c) wegen geringern Beitrags der Grundbesitzer zu den Zöllen,

wird Obiges rechtfertigen, daher wir den Maaßstab der Steuer auf Arbeit, Kapital und Grundeigenthum, im Verhältniß wie **2**, **3** und **4** zu reguliren beantragen, jedoch mit der Modifikation, daß vorerst, so lange die hohen Zölle bestehen, die Kapitalrenten höher nicht als das übrige Einkommen aus Nichtgrundbesitz versteuert werden.

Es erscheint höchst nothwendig, sich durch Gegeneinanderstellungen, wie die obigen, eine richtige Einsicht der Verhältnisse zu verschaffen, zumal man häufig die irrige Ansicht vernimmt, daß dem Grundsatze der zu beobachtenden Gleichstellung zufolge, eine Leistung gleicher Steuer-Prozente sowohl vom Grundbesitz als vom Nichtgrundbesitz wohl keinem Zweifel unterliege.

III.

Einkommensteuerregulirung vom Nichtgrundbesitz.

Die Einkommensteuerregulirung vom Nichtgrundbesitz ist weit einfacher, als die Grundsteuerregulirung, da sie das Einkommen des Steuerpflichtigen mit einer Zahl erfaßt und nicht so häufigen Detailveränderungen unterliegt. Ihre Regulirung und Einführung kann schnell von Statten gehen; sie hat indessen in der Anlage auch mit Schwierigkeiten zu kämpfen, da sie nicht wie die Grundsteuer auf sichtbare und meßbare Grundlagen, wie Fläche, Boden, Stand der Früchte oder Holzbestände u. s. w. fußt, sondern theilweise genöthigt ist, sich auf eine ziemlich arbitrarische Schätzung einzulassen oder inquisitorische Forschungen in die Vermögensverhältnisse der Privaten vorzunehmen.

Die Gegenstände ihres Bereichs sind:

a) theils ständige Einnahmen,

1) Gehalte und Pensionen aus öffentlichen oder Kommunalkassen und Privatinstituten, Leibrenten, Auszüge u. s. w.

2) Zinsen von Aktivkapitalien, Staatspapieren, Aktien u. s. w.

b) unständige durch Schätzung zu ermittelnde,

3) Einkommen aus Handel und Verkehr,

4) Einkommen aus Gewerbe und Fabriken, Handwerken aller Art, auch Einkommen aus Feldgewerbe.

5) Einkommen aus geistiger Intelligenz, künstlerischer Schöpfung und sonstigen wissenschaftlichen Fächern.

6) Bloße persönliche Thätigkeit oder Arbeitsfähigkeit, demnach Gesinde-, Gesellen-, Tagelöhner- und Handarbeiter-Erwerb.

Aus dem Überblick dieser verschiedenartigen Erwerbsquellen dürfte sattsam hervorgehen, wie sehr deren Schätzung oder Ermittelung einer sorgfältigen konsequenten Behandlung bedarf, um Mißverhältnisse und Irrungen zu vermeiden. Zu nöthiger Wahrung der Einheit im Verfahren darf die Ausführung wo möglich nur Einer Kommission oder Behörde anvertraut seyn; hinsichtlich der vielen Schätzungen aber, welche nur auf Bekanntschaft der Lokal- und Personalverhältnisse, auf Notorietät, auf Vergleichung sich stützen, bedarf die Abschätzungskommission des Beistandes der Lokalbehörden, sodann auch Sachverständiger aus den verschiedenen Klassen und Fächern (Ortsschätzer, Steuervertheiler). Alljährlich müssen auch die Schätzungen geprüft und mit Rücksichtnahme auf eingetretene Veränderungen vervollständigt werden. Insofern fiskalische Forschungen nach den Vermögensverhältnissen der Privaten, Letztern gehässig und für die Behörden unangenehm sind, hat man mitunter den Ausweg getroffen, nach erstmaliger Aufstellung der Einkommenschätzung jedes Orts, feste Ortsquoten zu bilden und den Lokalbehörden die spätere Handhabung zu überlassen.

Über das Schätzungsverfahren sind folgende Erfahrungssätze gesammelt worden:

zu 1) Die Gehalte und Pensionen vom Civil, Militair u. s. w. lassen sich am bestimmtesten ermitteln. Hieher gehörig sind auch die Accidentaleinnahmen (nach Abzug bedingter Auslagen), Auszüge, Leibrenten, Deputate, Naturalstücke, Präbenden.

zu 2) Die Zinsen von Aktivkapitalien unterliegen, sofern es nicht hypothekarische Forderungen betrifft, einer nicht zuverlässigen Ermittelung, indem eine solche eigentlich nur auf Angabe der Inhaber Statt finden kann, welche nur ungern den Betrag ihres Einkommens zur öffentlichen Kunde gelangen lassen. Die Kapitalisten haben von jeher der Einkommensteuer am Meisten widerstrebt und sogar oft absichtlich Länder gemieden, wo diese Abgabe eingeführt war; um so mehr wäre es daher wünschenswerth, daß eine gleiche Einkommensteuer in ganz Deutschland eingeführt würde, um jeden Schein von Mißverhältniß zu entfernen. Am zweckmäßigsten haben sich nachstehende Bestimmungen ergeben.

Es wird jedem Kapitalisten aufgegeben, über seinen Zinsenbezug eine Fassion einzureichen, wonach die Eintragung in die Steuerrolle erfolgt, es müßte denn eine auffallende Unrichtigkeit die Steuerbehörde zu näherer Untersuchung veranlassen. Verweigert der Kapitalist die Angabe seiner Renten, so fällt deren Bestimmung dem Ermessen der Abschätzungs-Kommission anheim, welcher sich der Steuerpflichtige ohne statthafte Rekursergreifung zu fügen hat. Zu Begegnung der irrthümlichen Ansicht, es brauchten nur die Zinsen von inländischen Kapitalien versteuert zu werden, muß das zu erlassende Regulativ sich hierüber deutlich aussprechen. Dasselbe gilt von Staatspapieren und Aktien, bei welchen es nächstdem nie auf den Kurs, sondern nur auf den Zinsen- oder Dividendenabwurf ankommt.

Zu Wahrung möglichster Discretion über die Vermögensverhältnisse hat man versucht, die Fassionen der Kapitalisten nur mit Nummern zu bezeichnen, welche mit einem Namensverzeichnisse correspondiren, so daß erst bei Entrichtung der Steuer, Behufs der Abquittirung des richtigen Betrags, der Name des Steuerpflichtigen nachgeschlagen zu werden braucht.

zu 3) Das Einkommen aus kaufmännischen Geschäften und sonstigen einträglichen Unternehmungen kann nur nach Schätzung bemessen werden, wozu Mitglieder des Handelsstandes gegenseitig zu wirken die Aufforderung erhalten. Es ist dabei vor Allem nach dem Kapitale zu forschen, welches in dem Unternehmen wirbt, und dessen Zinsen zu berücksichtigen sind; sodann ist der weitere Gewinn bei mehr oder minder schwunghaftem Betriebe zu bemessen.

Pachtwirthschaften (Gasthäuser u. dergl.) müssen nach dem Umtriebe in der Wirthschaft u. s. w. abgeschätzt werden, da sich hier der Abwurf nach einem Antheile des Pachtgeldes nicht bemessen läßt.

Unter diese Abtheilung gehören: Speditionsgeschäft, Banquiers, Assecuranzkompagnien.

zu 4) Das Einkommen aus Gewerbsthätigkeit läßt sich ebenfalls nur mittelst Schätzung, am füglichsten durch Zuziehung von Gewerbsgenossen annähernd ergründen.

Es frägt sich hier ebenfalls, ob und welches Betriebskapital im Ge-

schäfte umläuft. Das Wesentliche bei Gewerben ist jedoch Abwurf von Arbeit, meist ein höherer Grad von Arbeitsgewinn durch Intelligenz, Kunstfertigkeit, Zahl der Gehülfen, richtige Theilung und Benutzung der Arbeitskräfte, Anwendung von Maschinen. Es kommt hier weniger auf Fähigkeit an, als vielmehr auf das vorliegende wirkliche Ergebniß eines mehr oder weniger schwunghaften Betriebs, wozu oft zufällige Umstände, z. B. Lage, Nachfrage, Konkurrenz, Kredit, Kundschaft u. dergl. mit einwirken.

Hieher gehören noch Fabriken, Brauereien, Branntweinbrennereien, Mühlen, Zuckersiedereien, sodann viele weibliche Erwerbszweige, z. B. der Putzmacherinnen, Hebammen u. dergl.

Als Einkommen aus Pachtung landwirthschaftlicher Güter (Feldgewerbe) ist hinsichtlich des erforderlichen Betriebs-Kapitals der dritte Theil des Pachtgeldes oder des Reinertrags (wo eine Grundsteuer nach dem Reinertrage vorliegt) in Ansatz zu bringen *).

zu 5) Noch schwieriger ist die Abschätzung des Einkommens aus geistiger Intelligenz, künstlerischer Schöpfung und sonstigen wissenschaftlichen Fächern, wobei Kapitalien nicht zum Grunde

---

*) Diese Bestimmung möge folgendes Beispiel begründen:

Der Rohertrag des verpachteten Guts sey	2000 Thlr.,
so berechnet sich der Betrag des Betriebskapitals zu 112½ Prozent des obigen Jahresertrags auf	2250 „
der Pacht oder Reinertrag bei 75 Prozent Abzug vom Rohertrage für Produktionskosten	500 „
letztere Summe abgezogen, da sie der Pachter abgiebt, verbleiben steuerbares Betriebskapital	1750 „
der Abwurf des letztern zu 10 Prozent beträgt	175 „

sonach ohngefähr ⅓ des Reinertrags. Diesen Betrag hat der Pachter zu versteuern.

Der Gutsbesitzer, wenn er verpachtet, behält die 1750 Thlr. Betriebskapital (nach Abzug der 500 Thlr. Reinertrag, welche schon versteuert wurden), wovon ihm die Zinsen zu 4 Prozent 70 Thlr. trügen. Dieser Betrag wäre ⅐ des Reinertrags.

Bei der Nothwendigkeit, jeden Grundbesitzer, obgleich er das Betriebskapital seiner Wirthschaft in der Reinertragssteuer mit versteuert, in Bezug auf sein Feldgewerbe, auf seine persönliche Geschäftsthätigkeit, Aufsichtsführung u. s. w. zur Einkommensteuer beizuziehen, damit er neben dem Tagelöhner nicht bevorzugt erscheine, würde auch hier der Betrag von ⅓ des Reinertrags oder Pachtwerths seiner Besitzung nicht unangemessen erscheinen.

liegen und bei der Unsicherheit des Einkommens meist nur ein Durchschnitt gewonnen werden kann.

Hieher gehören: Professuren hinsichtlich des Honorars, alle Zweige der Literatur, Unterrichtsertheilung.

Minder unbestimmt dürfte schon die Ermittelung des Einkommens aus advokatorischer und ärztlicher Praxis seyn.

zu 6) Anlangend endlich die übrige persönliche Thätigkeit, so dürften vorerst von der Steuerpflichtigkeit auszunehmen seyn:

a) Kinder und junge Leute bis zum vollendeten 18ten Jahre,

b) alte Leute über 64 Jahre (nämlich nur solche, die kein Gewerbe treiben),

c) Ehefrauen und Haustöchter, sofern sie nicht ein eigenes selbstständiges Gewerbe treiben*), oder dem Hausvater durch ihre Geschäftsthätigkeit eine lukrative Unterstützung gewähren.

Alle übrigen Individuen sind, sofern sie nicht unter einer der obigen Rubriken 1 bis 5 eingeschätzt sind, hinsichtlich ihrer Arbeitsthätigkeit oder Fähigkeit einzuzeichnen; Gehülfen, Gesellen und Hausgesinde mit ihrem Lohne und dem Werthe etwaiger Wohnung, Kost und sonstiger Naturalbezüge, Handarbeiter und Taglöhner nach ortsüblichen Preisen und mittlerem Verdienst.

Tagelohn ist mitunter nur auf einen Theil des Jahres auszuwerfen zur Ergänzung eines Gewerbverdienstes, welcher an gewisse Jahreszeiten geknüpft ist.

Alle Grundbesitzer, welche kein sonstiges Gewerbe treiben, sind auf ihre persönliche Geschäftsthätigkeit und ihr Feldgewerbe mit dem achten Theile des Pachtwerthes oder Reinertrags ihrer Grundstücke in maximo, jedoch nicht über 300 Thlr. in Ansatz zu bringen, in minimo jedenfalls den Tagelöhnern gleichzustellen. In gleicher Weise ist jeder Gutsbesitzer, welcher verpachtet hat, wegen bloßer Beaufsichtigung hinsichtlich seiner persönlichen Arbeitsfähigkeit beizuziehen, auch ist jeder Kapitalist, wenn er sich nur mit der Führung seines Vermögens beschäftigt, noch als Handarbeiter einzuschätzen.

Die Steuer wird nach Prozenten ausgeworfen und erhoben; sie

*) Obige Bestimmungen entsprechen der Absicht, zahlreiche Familien nicht mit Steuern zu belasten.

steigt sonach verhältnißmäßig bei zunehmendem Einkommen und unterliegt den Bestimmungen der weiter oben aufgestellten Progressionsskale.

Die Steuer wird nach einer Personalrolle erhoben, welche alphabetisch oder nach den Nummern des Häuserkatasters geordnet ist. Außer der Nummer enthält die Steuerrolle Rubriken für das Jahreseinkommen aus Kapital, ferner aus Geschäftsthätigkeit und für den etwaigen Abzug von resp. 24, 20 oder 10 Thlr. (sofern die Befreiung bis auf 24 Thlr. nicht das Einkommen ganz absorbirt), endlich den Auswurf einer Quartalsteuer, sonach der durch das veröffentlichte Steuerpatent ausgeschriebenen Prozente auf jedes Vierteljahr, nach Umständen mit Zurechnung der Zusatzprozente nach der Progressionsskale.

Die Einkommensteuerrollen erfordern alljährlich eine Publikation mit Stellung einer Reklamationsfrist. Schwierig sind bei den Reklamationsverhandlungen Beweis und Gegenbeweis, wo nicht mit Buch und Rechnung von Seiten des Reklamanten belegt werden kann.

Besondere Vorsicht in Bezug auf gewissenhafte Ermittelung des verschiedenen Einkommens an Nichtgrundbesitz ist um so nöthiger, als bei oberflächlicher Einschätzung desjenigen Einkommens, welches nur mittelst Schätzung festgestellt werden kann, eine bedeutende Prägravation aller derjenigen übrigen Einkommensteuerpflichtigen eintritt, welche eine mehr ständige Einnahme beziehen, deren Ermittelung sich daher mit größerer Genauigkeit vornehmen läßt. Insbesondere werden diejenigen, welche feste Gehalte, Geldrenten u. dergl. beziehen, in sofern benachtheiligt, als das Einkommen der übrigen Nichtgrundbesitzer nie so scharf gegriffen werden kann, wie bei den genannten.

IV.

Grundeinkommensteuerregulirung mit vereinfachter Methode der Reinertragsschätzung.

Indem der Zweck einer richtigen Grundbesteuerung kein anderer seyn kann, als das Einkommen aus Grund und Boden, nach Abzug der unvermeidlichen Produktionskosten, mit einer Abgabe zu belegen, so erklärt sich hieraus die Unhaltbarkeit aller ältern Methoden, bei welchen die Abgaben nach dem Rohertrage bemessen wurden. Es ist daher hier nur die Rede von einer direkten Steuer, welche die reine Grundrente (Geldreinertrag der in das Grundeigenthum angelegten Kapitalien einschließlich des Betriebskapitals) trifft.

Ganz verschieden von dem wahren Kapitalwerthe sind örtliche Kaufpreise und Taxen, da diese in verschiedenen Bezirken ungleich, ferner hinsichtlich der Zeitperioden und politischen Ereignisse schwankend, ja sogar in demselben Orte, je nachdem Grundstücke größer oder kleiner, gebunden oder walzend sind, oder nach Maaßgabe der Umstände, welche den Verkauf veranlaßten, abweichend sich ergeben. Zahlreiche Versuche haben die Kaufpreise auch als höchst unsicher und unverhältnißmäßig in Bezug auf die Beobachtung der Bodenklassen und Ertragsabstufungen erkennen lassen und der Ertragsschätzung den unbedingten Vorzug eingeräumt, welche letztere auf Bodengüte, Kulturverhältnisse, Durchschnittserträge und Marktpreise sich bestimmter gründet.

Zum Behuf einer Reinertragssteuer sind daher mittelst Schätzung durch Sachverständige (praktische Landwirthe) zu ermitteln: der durchschnittliche Rohertrag und der Aufwand an Produktionskosten (Bear-

tung, Dünger und Aussaat, Ärndte- und Druschkosten nebst Unterhaltung der Wirthschafts-Werkzeuge).

Da die Steuer in Gelde erhoben wird, so müssen sämmtliche Bodenerzeugnisse nach durchschnittlichen Marktpreisen ausgeworfen, sodann auch die Produktionskosten verhältnißmäßig veranschlagt und vom Rohertrage gekürzt werden, damit der Geld-Reinertrag hervorgehe.

Gegründet erscheint ein Anspruch auf Berücksichtigung der Reallasten, bei welchen ein Theil des Grundertrags einem Dritten zufließt. Dem zinspflichtigen Grundbesitzer ist zu dem Ende zu gestatten, daß er bei Entrichtung der Erbzinsen den verhältnißmäßigen Betrag der entrichteten Steuer dem Berechtigten kürze. Man vermeidet hierdurch die weitläuftige, kostspielige Ermittelung und Veranschlagung der Reallasten in dem Steuerkataster und deren Dekourtirung vom Reinertrage; man erspart ferner die Eintragung dieser Reallasten auf dem Konto des Berechtigten behufs der Steuerbeiziehung und erreicht den Vorzug, daß bei vorkommenden Zinsablösungen das Kataster nicht berichtigt zu werden braucht, ferner daß sich stets der volle Betrag des Reinertrags eines jeden Grundstücks übersehen läßt, was von Wichtigkeit in allen Fällen erscheint, wo der Steuerstock einzelner Orte, Bezirke oder Landestheile zu statistischen Arbeiten benutzt oder als Maaßstab angewendet werden soll, um z. B. Beiträge zu allgemeinen Landeszwecken oder zu Gemeinde-Anlagen auszuschreiben.

In Bezug auf die geeigneteste Methode der Reinertragsschätzung hat das längst gefühlte Bedürfniß möglichster Vereinfachung den Verfasser seit Jahren beschäftigt und zur Erreichung des Zwecks einer vereinfachten Reinertrags-Ausmittelung mittelst einer progressiven Abzugsskale hinsichtlich des Produktionskostenabzugs vom Rohertrage geführt.

Zu Vermeidung steter Wiederholungen erscheint es zweckmäßig, die Abschätzung der in jeder Flur nach den Bonitäten des Bodens für jede Kulturart hervorgehenden verschiedenen Ertragsabstufungen auf einzelne Probeflächen zu beschränken und, nachdem die Anzahl der Bonitätsklassen festgestellt ist, die Einstellung der einzelnen Grundstücke in die geeignete Klasse (Klassirung) zu bewirken.

Man vermeidet hierbei eine zu ängstliche Berücksichtigung kleiner

Modifikationen im Kulturzustande, durch mehrern oder mindern Fleiß des Eigenthümers veranlaßt.

Die Aufstellung und Veranschlagung der Produktionskosten ist von jeher als der schwierigste Theil des Geschäfts erkannt worden, theils wegen des Details, theils wegen der Schwierigkeit, stets und allenthalben nach gleichen Ansichten zu verfahren.

Die nothwendigen Bedingungen, daß Einheit in der praktischen Ausführung gesichert, dann aber auch alle Weiterungen vermieden werden, welche den raschen Fortgang des Geschäfts beeinträchtigen, haben längst die Idee einer Vereinfachung der Reinertragsberechnungen durch Bestimmung eines gewissen Abzugs vom Rohertrage statt der Produktionskosten hervorgerufen. Bei einer Ertragsermittelung nach Schätzungsergebnissen und nach Durchschnittspreisen kann eine mathematische Schärfe so wenig beobachtet werden, daß auch der Abzug wegen der Produktionskosten nicht mit übertriebener Ängstlichkeit verfolgt werden darf, und zwar um so weniger, als eine solche Schärfe auf die nur Prozente betragende Steuer doch nur unwesentlich sich äußern würde. Es genügt, wenn nur der Abzug auf praktische Versuche gegründet, so regulirt wird, daß er nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen sich möglichst der Wahrheit nähere.

Man darf sogar annehmen, daß hiernach die Reinertragsausmittelung gleichmäßiger ausfällt, als nach lokalen Angaben.

Als ganz fehlerhaft muß die Methode bezeichnet werden, welche man in obiger Absicht angewendet hat, indem man einen gewissen Bruchtheil des Rohertrags als Abzug feststellte; denn bei abnehmendem Ertrage fällt der Produktionsaufwand keineswegs in gleicher Maaße ab, er bildet vielmehr einen größern Bruchtheil des Rohertrags. Eben so fehlerhaft war aber der versuchte Abzug eines gewissen Wirthschaftskorns (1 Korn für Aussaat und 2 Korn für Beartung und Erndtekosten); indem die Erndte- und Druschkosten mit dem Ertrage steigen und fallen, und hier ein Ertrag vom dritten Korn eine unstatthafte Steuerfreiheit herbeiführen würde.

Es mußte sonach darauf ankommen, nach Maaßgabe praktischer Versuche das Verhältniß zu ermitteln, nach welchem die Produktionskosten zum Rohertrage bei verschiedenen Ertragsabstufungen desselben

stehen, und hiernach eine geeignete Skale hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Ertragsquote (nach Prozenten vom Rohertrage) festzustellen. Zu dem Ende unternahm der Verfasser seit einer Reihe von Jahren auf einer Fläche von 40,000 Acker Grundertragsschätzungen, um die geeigneten Erfahrungssätze zu gewinnen; es wurden hierauf verschiedene andere Grundstücksklassifikationen zu Rathe gezogen, nach den Werken von Thaer, Schmalz und Flotow; ferner nach Materialien der Königl. Sächs. und Kurhessischen Bonitirung, ingleichen der Königl. Preuß. Generalkommission zu Stendal, und so gelang es nach Maaßgabe dieser meist übereinstimmenden Ergebnisse nachstehende Abzugsskale statt der Produktionskosten herzustellen.

Bei dem Ackerlande werden pro Acker die Getreide-Erträge im Winter- und Sommerfelde, ingleichen die Besömmerungsfrüchte nebst dem Werthe der Brach- und Stoppelweide eingeschätzt, in Geld nach 14jährigen Durchschnitts-Marktpreisen (unter Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahresbeträge) veranschlagt und mit der Anzahl der Rotationsjahre dividirt. Sodann sind als Produktionsaufwand zu kürzen

bei einem Rohertrage pro Acker *)	bei schwerer Bearbeitung des Bodens	bei mittler Bearbeitung des Bodens	bei leichter Bearbeitung des Bodens
		Prozent.	
von 9 Schffl. Roggen im Winterfelde	42.	37.	32.
desgl. von 8 Scheffeln	45.	40.	35.
" " 7 "	50.	45.	40.
" " 6 "	55.	50.	45.
" " 5 "	60.	55.	50.
" " 4 "	65.	60.	55.
" " 3½ "	70.	65.	60.
" " 3 "	75.	70.	65.
" " 2½ "	80.	75.	70.
" " 2 " (4 Schffl. Hafer)	85.	80.	75.
" " 1½ " (3 Schffl. Hafer)	90.	85.	80.

*) Das obige Ackermaaß beträgt 200 Preußische Quadratruthen; der Scheffel hält 22 Berliner Metzen, so daß er als Aussaat, der Fläche des Ackers in den meisten Bodenarten entspricht.

Im Allgemeinen sind die mittlern Prozentsätze anzuwenden, wo nicht die Bearbeitung durch steinigen oder thonigen Boden und steile Lage wesentlich erschwert oder aber bei lockerem sandigen Boden erleichtert wird.

Auch bei den Wiesen, deren Rohertrag aus Heu oder Grummet, ingleichen aus dem Weidewerthe besteht, lassen sich die Produktionskosten nach folgenden Erfahrungssätzen, theils nach der Fläche, theils nach dem Ertrage in Abzug bringen:

a) bei den zweischürigen Wiesen pro Acker der Werth von $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen, ferner $\frac{1}{16}$ vom Ertrage,

b) bei den einschürigen Wiesen pro Acker der Werth von $\frac{1}{6}$ Scheffel Roggen, ingleichen $\frac{1}{24}$ vom Ertrage.

Die Gärten können entweder als Artland mit voller Besömmerung oder als Wiese abgeschätzt werden; in Berücksichtigung der leichtern Bearbeitung, der wegfallenden Dünger- und Erndtefuhren, der Triftfreiheit, der sichern Erndte und der bessern Verwerthung (weshalb auch die Kaufpreise höher stehen), ist aber der Reinertrag um ein Drittheil zu erhöhen.

Wegen näherer Bestimmungen über die Abschätzung dieser und anderer Kulturarten als der Weinberge, Weiden, Waldungen u. s. w. kann nur auf Werke verwiesen werden, welche den ökonomischen Theil des Abschätzungsgeschäfts behandeln *).

Um den Abwurf der Gebäude zu ermitteln, ist deren Miethertrag zu erforschen oder der Miethwerth zu schätzen. Sehr räthlich erscheint es jedoch, zur Sicherung von Gleichmäßigkeit und Verhältnißmäßigkeit die Methode der Kapitalwerthschätzung damit zu verbinden und Brandassekuranz-Taxen zu Rathe zu ziehen, da die Miethwerthermittelung in Dörfern, wo Miethen nicht üblich sind, sicherer Anhaltpunkte gebricht. Für Unterhaltungskosten und wegen des allmählig hinschwindenden Kapitals werden nur zwei Drittheile des Miethertrags oder der dreiprozentigen Zinsen des Kapitalwerthes als Reinertrag angenommen.

In Bezug auf die bei einer Grundsteuerregulirung vorkommenden Arbeiten und deren Reihefolge ist Nachstehendes zu bemerken: Jede Grundsteuerregulirung setzt eine vollständige Detailvermessung und Kar-

*) J. B. v. Groß. Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes. Neustadt a. D. bei Wagner. 1828.

tirung voraus. Gebricht es hiezu an Zeit, so müssen deutliche Okularrisse über die Lage jedes Grundstücks gefertigt werden; die Fläche jedes Stücks ist mit Kette oder Ruthenstab zu überschlagen. Die Verbindung des Risses mit dem die Besitzernamen zugleich enthaltenden Grundstücksregister erhält man durch eine in jeder Flur durchlaufende Numerirung. Wesentliche Punkte bei der Abschätzung sind:

a) Einheit in der Ausführung.

b) Geeignete Maaßregeln zu rascher Förderung des Geschäfts (das Königreich Sachsen hat ein rühmliches Beispiel einer in wenig Jahren vollführten gründlichen Grundsteuerregulirung geliefert). Zu Erreichung des ersten Zwecks gehört, daß die Abschätzung in wenig Händen liege; wir nehmen an, daß sie für einen großen Bezirk einem ganz sachverständigen Schätzungskommissar anvertraut werde. Zu Erreichung der zweiten Bedingung dient das Verfahren der flurweisen Klassenschätzung, wozu dem Schätzungskommissar mehrere ebenfalls praktisch gebildete Bonitirer beigegeben werden. Der Schätzungskommissar besichtigt vorerst die Flur, um sich mit dem Bonitirer über die Anzahl der Bodenklassen zu verständigen, welche er für angemessen hält. Dem Bonitirer liegt dann ob, mit Zuziehung der Feldgeschwornen die Grundstücke sämmtlich zu begehen und einzuklassiren. Erst nachdem diese Arbeit vollendet ist, erscheint wiederum der Schätzungskommissar, um die Ertragsschätzung von Probeflächen für jede Klasse zu bewirken. Es ist sodann Sache von Rechnungsbeamten, den Reinertrag jedes Grundstücks nach Maaßgabe der Fläche und Klasse auszuwerfen.

Die Resultate der Reinertragsschätzung faßt man in ein sogenanntes Flurbuch oder Kataster, welches nach laufender Nummer der Karte den Besitzer, die Kulturart, Fläche und Klasse und den Reinertrag jedes Grundstücks enthält.

In einem zweiten Buche, dem Ab- und Zuschreibebuch, werden die derzeitigen Besitzungen jedes Grundeigenthümers zusammengestellt und darin alle Besitzveränderungen fortgeschrieben; auch dient es zur Übersicht und Summirung des Reinertrags jedes Besitzkonto's.

Zum Behuf der Steuererhebung, welche nach Prozenten vom

Reinertrage Statt findet, ist nur ein Personalregister erforderlich, in welchem die summarische Grundrente jedes Besitzers eingetragen steht.

Es treten auch hier wie bei der Einkommensteuer vom Nichtgrundbesitz die theilweise Befreiung und die Bestimmungen der Progressionsskale ein, und erscheint daher nothwendig, diese Steuerrolle mit der Einkommensteuerrolle vom Nichtgrundbesitz zu verbinden, da wie sich von selbst versteht, die Abzüge einem Steuerpflichtigen nur einmal zu Gute gehen, und die Bestimmungen der Zusatzsteuer auch nur nach erfolgter Summirung des etwaigen Einkommens aus Grund- und Nichtgrundbesitz eintreten.

Die Steuerrolle müßte dann nachstehende Rubriken enthalten:

a) Nummer,
b) summarischer Reinertrag vom Grundbesitz,
c) Einkommen von Kapitalrenten,
d) Einkommen von Geschäftsthätigkeit,
e) etwaiger Abzug,
f) Quartalsteuer, nach Umständen mit der Zusatzsteuer.

Fände in einem Staate nur die Einführung der Einkommensteuer vom Nichtgrundbesitz Statt (wäre z. B. die Reinertragsschätzung zwar beschlossen, aber noch nicht ausgeführt): so müßten die etwaigen Zusatzsteuern nur bei dem Nichtgrundbesitz einstweilen eintreten.

Mit gutem Vorbedacht ist die Vorschrift beantragt, daß zum Behuf der Steuerprogression nicht ein höherer Reinertrag katastrirt werde, vielmehr daß die progressive Steuer nur im Steuerregister erscheine, und durch Erhebung von Zusatzgroschen vom Steuerthaler Statt finde, damit die Ergebnisse der Ertragsschätzung stets rein (sowohl ungeschmälert als ohne Steigerung) in den Katastern verbleiben, um als Werthverhältniß bei Theilungen, Dismembrationen, Ablösungen, Zusammenlegungen, Hypothekenbestellung, landwirthschaftlichen Bankinstituten, Assekuranzen, Wetterschadenerlassen, ferner für Kreis- und Gemeindeanlagen, allgemeine Prästationen oder statistische Zwecke stets brauchbar zu seyn; deshalb muß auch das Geschäft des Ab- und Zuschreibens der Besitzveränderungen in zuverlässige fachverständige Hände gelegt werden.

V.

Vorschläge über gleiche Maaß- und Gewichts-Bestimmung für Deutschland.

Indem von den deutschen Zollvereinsstaaten über die Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichts bereits seit einer Reihe von Jahren Verhandlungen gepflogen worden, so dürfte es von Interesse seyn, vorerst hierüber nachstehende Aufstellung einzusehen, um den Stand dieser Angelegenheit beim letzten Jahresschlusse zu überblicken.

Vortrag über bisherige vorbereitende Maaßregeln.

Nach Artikel 14. des Zollvereinigungs-Vertrags vom 11. Mai 1833 waren die kontrahirenden Regierungen übereingekommen, dahin zu wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System allgemein in Anwendung komme; und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten zu lassen.

Dieser Vorbehalt, welcher auch in den spätern Anschlußverträgen wiederholt worden, ist inzwischen nur hinsichtlich des Münzwesens durch die Münz-Konvention vom 30. Juli 1838, welcher auch die später beigetretenen Vereinsstaaten sich angeschlossen haben, zur Ausführung gekommen. Hinsichtlich des Gewichts ist man bis jetzt nur dahin gelangt, daß bei der Zollverwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein gemeinschaftliches Zollgewicht — nämlich der im Großherzogthume Baden, dem Großherzogthume Hessen und dem Herzogthume Nassau eingeführte Centner von Einhundert Pfund, welcher dem halben Rhein-

Bayerischen Centner (50 Kilogrammen) gleichkommt — angenommen worden ist.

Hinsichtlich der Annahme gleicher Maaße im Zollvereine ist bis daher ein Resultat nicht erlangt worden.

Zunächst kamen die wegen Einführung eines gleichen Maaß- und Gewichts-Systems getroffenen Abreden bei der Münchener Vollzugs-Kommission vom Jahre 1834 weiter zur Sprache. Die allgemeine Frage über die Herstellung eines gleichen metrologischen Systems und über die dabei anzuwendenden Grundsätze mußte der Kommission als sehr wichtig, zugleich aber als eine so gründliche und technische Vorbereitung erfordernde erscheinen, daß dieselbe unmöglich in den Kreis der von der Vollzugs-Kommission zu erledigenden Gegenstände hineingezogen, vielmehr nur einer besondern Berathung vorbehalten werden konnte.

Allein erst bei der zweiten General-Konferenz zu Dresden kam man auf diesen Gegenstand zurück, indem die Königl. Sächsische Regierung den Antrag stellen ließ: auf endliche Verwirklichung der in Artikel 14. der Zollvereins-Verträge vom Jahr 1833, sowie in den spätern Anschlußverträgen getroffenen Vereinbarung in Bezug auf ein gemeinschaftliches Maaß- und Gewichts-System.

Zu dem Ende wurde Sächs. Seits ein ausführlich motivirter Entwurf zu einem Maaß- und Gewichts-Gesetze vorgelegt, welchem das Französische Maaß- und Gewichts-System zum Grunde gelegt war, das in Rhein-Bayern und im Wesentlichen in Baden und im Großherzogthume Hessen bereits eingeführt und dem das im Vereine angenommene Zollgewicht entlehnt ist.

Zugleich wurde von derselben Seite bemerkt: diejenigen Staaten, welche sich bereits wohlgeordneter Maaß- und Gewichts-Systeme erfreuten, welche ferner diese Systeme noch vor wenigen Jahren erst angenommen und mit bedeutenden finanziellen Opfern zur Ausführung gebracht hätten, würden voraussichtlich Anstand nehmen, von dem mühsam Errungenen und nunmehr einmal Bestehenden jetzt schon wieder abzugehen und die in den Verkehr tief eingreifenden Wirkungen, welche jede Veränderung in der angedeuteten Beziehung nothwendig mit sich führen müsse, von neuem hervorzurufen. Auf der andern Seite könne

aber auch denjenigen Staaten, welche sich — wie z. B. Sachsen — in der Lage befänden, etwas Neues und Vollständiges an die Stelle des Veralteten und Mangelhaften zu schaffen, nicht verdacht werden, wenn sie sich hierbei demjenigen Systeme vorzugsweise hinneigen, welches nur allein mit dem schon vertragsmäßig feststehenden Zollgewichte harmonirt und auf der nämlichen Basis beruht, auf welche sich letzteres stützt. Mehrere Vereinsstaaten erklärten ihre Bereitwilligkeit, zur Herstellung einer Uebereinstimmung in dieser Beziehung mitzuwirken.

Königl. Bayerisch- und Königl. Würtemberg. Seits dagegen wurde keine Geneigtheit gezeigt, von den Resultaten der in diesen Staaten erst neuerlich erfolgten Regulirung des Maaß- und Gewichtswesens schon wieder abzugehen; und von Seiten der Stadt Frankfurt betrachtete man eine durchgreifende Einführung des Zoll-Centners, auch außer den Zollberührungen, erst dann als allgemein wünschenswerth, wenn dereinst alle noch hierüber in den Vereinsstaaten bestehenden Meinungsverschiedenheiten, namentlich auch hinsichtlich der Unterabtheilungen beseitigt seyn würden.

Man erachtete daher für angemessen, daß es den Vereins-Regierungen überlassen bleibe, den Gegenstand im Korrespondenz-Wege weiter zu verfolgen, und dieses ist zunächst wieder durch die Königl. Sächs. Regierung geschehen, indem dieselbe unter dem 10. Dezbr. 1838 nunmehr in Vorschlag brachte: es möge mit allseitigem Einverständniß der Artikel 14. der Zollvereinigungs-Verträge dahin interpretirt werden, daß jedem Vereinsstaate, welcher in die Lage komme, sein Maaß- und Gewichts-System ordnen zu müssen, zwar alsdann obliege, solches auf die Basis des Zollgewichts — den französischen mètre — zu gründen, daß ihm jedoch hierbei völlig freigestellt bleiben müsse, die Trivial-, Längen- und Hohl-Maaße nach irgend einem aliquoten Theile dieser Basis, wie es den Bedürfnissen und Gewohnheiten der eigenen Staatsangehörigen am meisten entspreche, zu bestimmen.

Inzwischen war von dem Großherzogl. Hessischen Finanz-Ministerium unter dem 25. Juli 1839 der Vorschlag gemacht worden, daß man sich, so lange noch nicht ein übereinstimmendes Maaß- und Gewichts-System in den Vereinsstaaten allgemein eingeführt sey, wenigstens für die Zoll-Verwaltung und den Großhandel über Annahme ei-

nes gemeinschaftlichen Maaßes eben so verständigen möge, wie dieses in solcher Hinsicht bezüglich des Gewichtes geschehen; allein es ist dieser Vorschlag Preußischer Seits unter dem 27. Mai 1840 abgelehnt worden, da eine solche Maaßregel, sofern nicht die Preußischen Maaße allgemein angenommen würden, was nicht zu erwarten sey, dahin führen müßte, daß in Preußen neben den Preußischen Maaßen noch besondere Maaße für die Zollverhältnisse und für den Großhandel beständen, was Übelstände mit sich führe.

Dagegen trat das Preußische Ministerium unter dem 3. Juli 1840 gleichfalls im Korrespondenzwege mit der Erklärung hervor: Wenn die Preußische Regierung auch vor der Hand nicht die Absicht habe, die beim Abschluß der Zollvereinigungs-Verträge gehegte und bei der Dresdner General-Konferenz weiter verfolgte Idee, ein gleiches Maaß- und Gewichts-System in allen Zollvereins-Staaten herbeizuführen, in ihrem ganzen Umfange wieder aufzunehmen, so glaube sie doch auf den Vorschlag zurückkommen zu müssen, wenigstens das gemeinschaftliche Zollgewicht zugleich als ausschließliches Landesgewicht für den gesammten Verkehr auch außerhalb der Zollverhältnisse in allen Vereinsstaaten einzuführen.

Fast gleichzeitig theilte auch das Königl. Sächsische Ministerium unter dem 21. Juli 1840 einen mit den dortigen Ständen bereits verabschiedeten Entwurf zu einem Gesetze über die Einführung eines neuen Gewichts-Systems mit, welchem gleichfalls das Zollgewicht zum Grunde lag, und lud zur gleichmäßigen Annahme des Zollgewichtes als Landesgewicht ein, indem es hinsichtlich der Einführung eines entsprechenden Maaß-Systems, worüber an die Stände gegangene Propositionen ebenfalls mitgetheilt wurden, bemerkte, daß solche noch weiterer Vorarbeiten bedürfe.

Von mehreren Staats-Regierungen wurde die Annahme dieses Vorschlags befürwortet; allein der Kommissar für Bayern bemerkte, daß er aus den Gründen, welche Bayerischer Seits bei der Dresdner Konferenz bereits entwickelt worden, den Beitritt Bayerns zu einer Vereinbarung über Annahme des Zollgewichts als Landesgewicht nicht in Aussicht stellen könne.

In Bezug auf die Anwendung des Zollgewichtes beim Postverkehr

wurde dagegen von mehrern Seiten der Wunsch wiederholt, daß eine Vereinbarung möge getroffen werden, wenn es auch zur allgemeinen Einführung des Zollgewichts vorerst nicht kommen sollte.

Seitdem waren keine Schritte weiter zu einer Vereinbarung unter den Vereins-Staaten über Annahme eines gemeinschaftlichen Maaß- oder Gewichts-Systems geschehen, bis nunmehr die Königl. Sächsische Regierung mittheilte, daß sie inzwischen mit ihren Ständen auch wegen des Maaß-Systems — und zwar im Wesentlichen auf der Basis der früher mitgetheilten Entwürfe — Einigung getroffen habe, daß aber zugleich mit denselben verabschiedet worden sey, die Verhandlungen wegen Einführung eines gemeinsamen Maaß- und Gewichts-Systems zu Erfüllung des Art. 14. des Zollvertrags vom Jahre 1833 fortzustellen.

Es wurde hieran Königl. Sächsischer Seits der erneuerte Antrag geknüpft, daß man von Seiten aller Vereins-Regierungen das metrische Maaß- und Gewichts-System, wie solches in Sachsen beabsichtigt wird, adoptiren und hierdurch dazu beitragen möge, daß die gewünschte Gleichheit im Zollvereine eine endliche Verwirklichung erhalte, und dieser Antrag mit folgenden Gründen unterstützt:

„Bei dem diesseits vorgeschlagenen Systeme handelt es sich, wie schon die Annahme desselben von der zweiten ständischen Kammer auf zwei Landtagen mit entschiedener Majorität beweiset, nicht etwa blos um die Ausführung einer theoretisch richtigen Idee oder die Erzielung einiger Erleichterung für wissenschaftliche Zwecke, sondern in der That um eine Maaßregel, deren Nothwendigkeit und Dringlichkeit für den allgemeinen Verkehr auch vom rein praktischen Standpunkte aus nicht verkannt werden kann. Die große Verschiedenheit der innerhalb des Zollvereins noch bestehenden Maaße und Gewichte, das oft irrationale und daher für einigermaaßen genauere Berechnungen und Vergleichungen nur durch sehr unbequeme Brüche annähernd ausdrückbare Verhältniß zwischen denselben, und endlich die absolute Unsicherheit und Ungewißheit sehr vieler Maaß- und Gewichtsgrößen führen schon für den innern Verkehr im Zollvereine, zumal wenn es sich um größere Quantitäten einer Waare handelt, große Schwierigkeiten herbei, erleichtern wesentlich alle und jede Übervortheilungen und treten namentlich einer gleichmäßigen, den Verhältnissen und dem wirklichen Werthe der Waare

entsprechenden Regulirung der Preise hindernd entgegen. Alle diese Übelstände treten aber in sehr verstärkter Maaße dann hervor, wenn es sich um den auswärtigen Handel nach entfernten, überseeischen Plätzen handelt, in denen eine genaue Kenntniß der vielen im Zollvereine noch geltenden Maaße und Gewichte und des Verhältnisses derselben zu einander, ingleichen zu den Maaßen und Gewichten des betreffenden überseeischen Ortes nicht vorausgesetzt werden kann. Daß dieser Zustand mit reellen Nachtheilen für den Ausfuhrhandel des Zollvereins verbunden sey, wird eben so wenig, als die Behauptung eines speciellen Beweises bedürfen, daß die Einführung eines gemeinschaftlichen Maaß- und Gewichts-Systems für den ganzen Zollverein nur auf Grund des metrischen Systems erfolgen könne, welches, abgesehen von dem hohen Werthe seiner, in der Natur der Sache selbst unveränderlich begründeten und daher stets nachweisbaren Basis, in Frankreich und in mehreren anderen Staaten bereits in Anwendung steht, auch hinsichtlich des Zollgewichtes schon im Zollvereine eingeführt und endlich überall und allgemein bekannt ist. Insbesondere dürften aber die mit der großen Verschiedenheit der Hohlmaaße verbundenen Übelstände bei der gegenwärtigen Theuerung des Getraides gleichwie in hiesigen Landen, so auch in den anderen Zollvereins-Staaten auf recht empfindliche Weise da, wo es sich um die Vergleichung der Preise der verschiedenen Marktorte mit den Preisen auswärtiger Handelsplätze handelte, hervorgetreten seyn und zu vielfachen Übervortheilungen und Inkonvenienzen Anlaß gegeben haben."

„Abgesehen von diesen Betrachtungen möchte aber auch namentlich der Umstand für die Berücksichtigung des diesseitigen Wunsches Seiten Preußens und der übrigen Zollvereins-Regierungen sprechen, daß es sich ja nicht um eine unbedingte und völlige Gleichheit der für den gewöhnlichen Verkehr in den verschiedenen Staaten bestimmten Maaße und Gewichte, wohl aber, wie dies auch der Absicht des Artikel 14. des Zollvertrags entspricht, nur darum handelt, das metrische System als allgemeine Basis für die Normirung der für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Maaße und Gewichte in der Art zu gewinnen, daß letztere in ein möglichst einfaches und bequemes Verhältniß zu den Normalgrößen jenes Systems, dem Meter, Liter und Gramme, treten, wodurch

der Übergang von der bisherigen Einrichtung zu dem neuen Systeme wesentlich erleichtert werden muß."

Vorschläge über gleiche Maaß- und Gewichtsbestimmung.

Die Absicht, durch Einführung eines übereinstimmenden Maaß- und Gewichts-Systems endlich den Irrungen, Hemmnissen und Unstatten zu begegnen, welche durch die bestehenden zahllosen, durch Größe, Verhältniß, Benennung und Eintheilung von einander abweichenden Maaße und Gemäße den allgemeinen Handels- und Geschäftsverkehr auf eine übermäßige Weise erschweren, muß gewiß als ein höchst erfreulicher Vorschritt behufs herzustellender Ordnung und Regelmäßigkeit in diesem Verwaltungszweige erachtet werden.

Von der Ansicht ausgehend, daß das Französische Maaß, da dasselbe auf einer gründlichen wissenschaftlichen Basis beruht und mit dem eingeführten Zollgewichte in einem systematischen Zusammenhange steht, am füglichsten als Grundlage anzunehmen sey, ohne jedoch der Dezimaleintheilung den Vorzug einzuräumen, gestattet sich der Verfasser nachstehende Vorschläge in Bezug auf allgemeines Maaß und Gewicht für Deutschland in Folgendem vorzulegen.

Längenmaaß.

1 Fuß zu 3 Dezimeter, in 12 Zoll theilbar,

1 Elle zu 6 Dezimeter (halber französischer Stab),

1 Ruthe zu 15 Fuß.

Das Meilenmaaß der bekannten geographischen Meile.

Flächenmaaß.

1 Quadratruthe ($\frac{1}{5}$ Are).

1 Acker zu 164 Quadrat-Ruthen ($\frac{1}{3}$ Hectare).

Körpermaaß.

1 Schachtruthe zu 225 Kubikfuß,

1 Klafter zu 108 Kubikfuß (bei $3\frac{1}{2}$ Fuß Scheitlänge), 3 Kilolitre.

1 Scheffel (zu 70 Litres Französisches Maaß) in 4 Viertel oder 16 Metzen, jede zu 5 Maaß theilbar, dessen Rauminhalt einen Zollcentner Roggen mittlerer Qualität faßt,

1 Eimer gleichen Inhalts ($\frac{7}{10}$ Hectolitre) zu 80 Maaß oder Flaschen.

Gewicht.

Der Zollcentner (50 Kilogramme) à 100 Pfund.

Das Zollpfund zu 32 Loth à 4 Quentchen.

Die Begründung dieses Antrags dürfte in nachstehendem Gutachten enthalten seyn, welches der Verfasser über die Königl. Sächsischen Entwürfe einer Maaß- und Gewichtsordnung (conf. die Königl. Sächsischen Landtagsverhandlungen) erstattet hat, ferner in der beifolgenden Beleuchtung der Vorschläge, welche in der Deutschen Zeitung erschienen sind.

Gutachten eines technischen Mitgliedes der mit der Prüfung der Kön. Sächsischen Entwürfe beauftragten Kommission (1847).

Das dringende Bedürfniß baldiger Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichts in den Zollvereins-Staaten hat von neuem die Verwirklichung dieses Planes in Anregung gebracht. Es ist gegenwärtig den Technikern die Aufgabe geworden, ein gründliches, praktisches, allgemein faßliches System aufzustellen, wobei das Französische metrische System angenommen werden oder wenigstens als allgemeine Basis zur Normirung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Maaße gelten soll.

So sehr das metrische System durch seine Einfachheit und Klarheit ein vorzügliches genannt zu werden verdient, so wenig läßt sich der Erfahrung zufolge leugnen, daß die das Rechnungswesen erleichternde Dezimal-Eintheilung doch den Bedürfnissen des Detailverkehrs, wegen ungenügender Theilung in Drittheile, nicht ganz entspricht, daher man in Frankreich sich gemüßigt sah, im Jahre 1816 folgende Bestimmungen zu erlassen:

a) $\frac{1}{3}$ Meter solle Fuß genannt werden,

b) der Fuß solle in 12 Zoll à 12 Linien zerlegt werden,

c) die Elle oder Stab solle 12 Decimeter halten (sonach in $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{6}$ bequem theilbar),

d) der 8te Theil des Hektoliter werde Scheffel (Boisseau) genannt,

e) das Pfund solle in 16 Unzen zu 8 Gros getheilt werden.

Es dürfte hiernach räthlich erscheinen, folgende Bedingungen bei dem Entwurfe einer neuen Maaß- und Gewichtsordnung festzuhalten:

1) Behufs genauer Feststellung der Längen-, Körper- und Gewichts-Einheiten ist das metrische Maaß zum Grunde zu legen.

2) Behufs leichter Vergleichung von Maaß- und Gewichts-Mengen mit den Französischen, sind die neuen Maaße, Gemäße und Gewichte den metrischen möglichst gleichzustellen, wogegen

3) die Unterabtheilungen für den Detailverkehr dem Bedürfniß und Gebrauch möglichst entsprechend zu stellen sind.

Bereits vor einigen Jahren wurde mir der Auftrag zu Theil, meine Ansicht über die zum Zweck der Einführung eines gemeinschaftlichen Maaß- und Gewichts-Systems Königl. Sächsischer Seits gethanen Vorschläge abzugeben; ich erlaube mir hierauf Bezug nehmend Nachstehendes vorzutragen:

Längenmaaß.

Im Jahre 1839 war von einer Theilung des Meters in 3 oder in $3\frac{1}{2}$ Theile als Fußmaaß die Rede; ich erlaubte mir gegen diese Bestimmung einige Ausstellungen zu machen und einen Fuß zu 3 Decimeter vorzuschlagen,

a) weil er sich nach dem metrischen Maaße scharf bestimmen und dekadisch gut theilen läßt,

b) weil bei dessen Theilung in 12 Zoll, die Länge des letztern genau $2\frac{1}{2}$ Centimeter betrüge,

c) weil die Länge der zweifußigen Elle dann dem halben Französischen Stab (demi aune de Paris, auf allen größeren Handelsplätzen bekannt) gleich wäre.

Diesem Vorschlage ist in dem neuen Entwurf der Königl. Sächsischen Maaßordnung entsprochen und sonach etwas Weiteres nicht zu erinnern, dagegen dürfte eine Feldruthe, welche nur 10 Werkfuß mißt,

ähnlichen bisher in Deutschland üblichen Ruthenmaaßen wenig entsprechen und auch nicht praktisch erscheinen, da ein größerer Fuß beim Feldmessen Vortheile bietet, und man daher die landesüblichen größern Ruthen zu 12 bis 16 Werkfuß in 10 Dezimalfuß zu theilen pflegte.

Eben so wenig möchte ich dafür stimmen, daß man hinsichtlich des Meilenmaaßes von der geographischen Meile abgehe, deren 15 einen Grad à 100,000 Meter ausmachen. 15 Meilen à 7500 Meter würden dagegen 112,500 Meter betragen. Die geographische Meile, welche nicht allein in Deutschland, sondern in ganz Europa bekannt ist, dürfte meines Erachtens um so mehr das Maaß der Landmeile abgeben, als das Französische Maaßsystem sich hauptsächlich auf die genaue Gradmessung gründet.

Flächenmaaß.

Die in dem vorliegenden Projekt beantragten Flächenmaaße weichen gänzlich von den im Jahre 1839 stattgefundenen Vorschlägen (1 Ruthe zu 4 Meter; 1 Acker 400 □Ruthen) ab, indem die Ruthe, wie oben bemerkt ist, nur 3 Meter halten soll und der Acker zu 600 □Ruthen projektirt ist.

Ich erlaube mir um so mehr gegen den Vorschlag einer Ruthe à 3 Meter zu stimmen, als die Quadratruthe dann 9 Meter halten würde, deren Multiplikation mit irgend einer Zahl stets für den Acker ein Maaß ergiebt, welches mit keinem metrischen Flächenmaaße übereinstimmen würde.

Nach reiflicher Ueberlegung erlaube ich mir die Annahme einer 15schuhigen Ruthe (4½ Meter) zu beantragen, welche beim Feldmessen, wo man großer Einheiten bedarf, in 10 Fuß getheilt würde. Dieses einfache Verhältniß, wonach der Fuß beim Feldmaaße genau 1½ Werkfuß betrüge, würde allgemein faßlich seyn.

Die Quadratruthe hielt dann bis auf einen Bruchtheil ⅕ Are. Für den Acker könnte man zur Erreichung des Gehalts einer Drittel-Hektare 164 □Ruthen annehmen, eine Fläche, welche für den Halben- und Viertelacker sich nach ganzen Ruthen gut theilt; nächstdem eine leichte Vergleichung mit Französischem Flächenmaaß gestattet und eine ohnge-

fähr dem Bayerischen Morgen ($1\frac{1}{3}$ Berliner Morgen) entsprechende Fläche ergeben würde. Dieser Acker entspräche nicht scharf dem Gehalte einer Drittel-Hektare; die Differenz wäre jedoch so unbedeutend, daß sie bei Vergleichung großer Flächen nicht in Betracht käme.

Körpermaaß.

In Betreff der kubischen Gemäße muß ich bemerken, daß, da eigentliche Kubikruthen von 1 Ruthe Höhe in der Praxis fast nie in Betracht kommen, die Benennung: Schachtruthe den Vorzug verdient, deren Maaß man auf 1 Ruthe Länge und Breite und 1 Fuß Höhe bestimmen könnte, sonach mit einem Rauminhalt von 225 Kubikfuß (ohngefähr 6 Kiloliter oder Kubikmeter).

Gegen den Klaftergehalt bei 3 Fuß Scheitlänge zu 90 Kubikfuß ($2\frac{1}{2}$ Kiloliter) bei $3\frac{1}{2}$ Fuß Scheitlänge zu 108 Kubikfuß u. s. w. dürfte nichts zu erinnern seyn.

Als Einheit für Flüssigkeits- und Trockengemäße soll das Französische Liter (Kubikdecimeter) unter der Benennung Kanne angenommen werden.

Tonne und Scheffel à 100 Liters, sonach dem Hektoliter ($\frac{1}{10}$ Kubikmeter) gleich, würden dem zu Folge 6400 neue Kubikzolle halten.

Es bedarf reiflicher Erwägung, ob die unbedingte Annahme des großen Französischen Litre und Hectolitre räthlich und praktisch sey, was zu bezweifeln steht.

Als besonders noththuend erscheint die Feststellung eines allgemein ansprechenden Scheffelgemäßes, zu welchem Ende es zweckmäßig seyn möchte, das Gewicht mit zu Hülfe zu nehmen, umsomehr, da der Großhandel mit Getraide häufig nach dem Gewicht Statt findet. Da das Getraidegewicht nach der Qualität wechselt, so läßt sich das Gewicht einer Quantität nicht ohne Weiteres bestimmen; es käme indessen nur darauf an, ein Gemäß herzustellen, welches dem durchschnittlichen Gewicht von 1 Zollcentner Roggen entspricht, und da wiederholte Versuche ergeben haben, daß dieses mittlere Gewicht ein Gefäß von 70 Liter Gehalt erfordert, so dürfte dieser Scheffelgehalt am meisten sich empfehlen, zumal er für den praktischen Gebrauch besser geeignet wäre, als der

große Hektoliter, auch eine leichte Vergleichung mit demselben ($\frac{7}{10}$ Hectolitre) gestattet, nächstdem aber auch als Aussaat dem vorgeschlagenen Acker zu $\frac{1}{3}$ Hektare entspräche.

Dieser Scheffelgehalt zu 70 Liter oder 3529 Pariser Kubikzoll würde sich weiter auch für den Eimergehalt vortrefflich eignen, da derselbe zwischen dem Frankfurter (72 Liter) und Berliner Eimer (68 Liter) sich stellend, die Beibehaltung der bestehenden Faßgebinde gestatten würde (der Ohm, des Eimers und des Ankers), mittelst welcher der Handel mit Flüssigkeiten doch größtentheils in Mitteldeutschland, in Franken, am Rhein, auch auf den größern Handelsplätzen, Frankfurt, Hamburg und Bremen und überhaupt im nördlichen Deutschland herkömmlich Statt findet.

Bei diesem Eimer und Scheffel wäre die Tonne zu 100 Liter ganz entbehrlich; für größere Quantitäten dagegen könnte man die bekannten Benennungen Fuder für 10 Eimer und Malter für 10 Scheffel bestimmen.

Für die Unterabtheilungen dieses Scheffels und Eimers läge durchaus keine Nothwendigkeit vor, das Französische Liter als gangbares Trockenmaaß und Schenkmaaß anzunehmen. Man theile vielmehr herkömmlich den Scheffel in 4 Viertel und 16 Metzen, den Eimer aber in 80 Maaß, wonach das Schenkmaaß 44 Pariser Kubikzoll halten würde, dem Gehalte unsrer Weinflaschen im mittlern und nördlichen Deutschland entsprechend.

Der Eimer oder halbe Ohm Wein in Frankfurt, Bremen, Hamburg u. s. w. hält bekanntlich 80 Flaschen (Quartier, halbe Aichmaaß) à 45 Pariser Kubikzoll. Der Viertelscheffel würde 20 Maaß halten, die Metze 5 Maaß.

Gewicht.

Zu dem Gewicht übergehend, bin ich ganz einverstanden, daß die Einführung des Zollpfundes (halbe Kilogramme) und Zollcentners als allgemeines deutsches Gewicht, namentlich wegen Beseitigung der widernatürlichen Centner à 104, 108, 110 und 112 Pfund nur als äußerst wünschenswerth erachtet werden kann, auch stimme ich für Beibe-

haltung der herkömmlichen Unterabtheilungen des Pfundes mit 32 Loth zu 4 Quentchen, mit dem Bemerken, daß die neuerlich in Baden bei Einführung des Zollpfundes für den allgemeinen Verkehr beliebte Eintheilung in 30 Loth wohl deshalb geschehen seyn mag, weil das Kölnische Pfund bekanntlich 29 Loth 3⅝ Quentchen Zollgewicht beträgt, folglich bei dieser Theilung des Pfundes in 30 Loth fast keine Veränderung im Detailgewicht eintritt.

Gutachten über einen in der Beilage zur Deutschen Zeitung vom 19. Oktober 1847 gestellten Antrag in Bezug auf Vereins-Maaß und Gewicht.

Bei dem dringenden Bedürfniß eines gleichen Maaßes und Gewichts in Deutschland, besonders aber in den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins darf es nicht befremden, daß stets neue diesfallsige Vorschläge in Anregung gebracht werden. In der Beilage zur Deutschen Zeitung vom 19. Oktober tritt ein Herr Henschel mit neuen Anträgen hervor und fordert zur Begutachtung des fraglichen, so hochwichtigen Gegenstandes auf.

In der Überzeugung, daß durch gegenseitige Mittheilungen die Förderung gemeinnütziger Zwecke und Lösung schwieriger Aufgaben am füglichsten zu erreichen steht, gestattet sich der Unterzeichnete obiger Aufforderung zu entsprechen, zumal ein Blick auf unsere voluminösen Reduktionstabellen über mehr denn 1000 deutsche Maaße, Gemäße und Gewichte zu baldmöglichster Beseitigung des Wustes schwerfälliger Berechnungen ernstlich mahnt. Die zunehmende Handels-, Gewerbs- und Kunstthätigkeit, hierdurch stets Hemmnissen und sichtbaren Nachtheilen ausgesetzt, hofft sehnlich auf baldige Lösung der Sprachverwirrung hinsichtlich der Ausdrücke Fuß, Scheffel oder Kanne, hierin unbedingte Gleichförmigkeit erheischend, und neuerliche Erfahrungen, wie die gelungene Vereinfachung im Münzwesen und hinsichtlich des Zollcentners zu 50 Kilogrammen lassen hoffen, daß auch die Einführung gemeinschaftlicher Maaße und Gemäße gelingen werde.

Den Technikern ist gegenwärtig die Aufgabe gestellt, ein gründ-

liches, allgemein faßliches System aufzustellen, wobei das Französische metrische Maaß als allgemeine Basis zur Normirung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Maaße anzunehmen sey.

Das Französische System selbst einzuführen, wird nämlich nicht beabsichtigt, weil der Erfahrung zu Folge die Dezimaleintheilung zwar das Rechnungswesen erleichtert, dagegen den herkömmlichen Quantitäten und ihrer Theilung im Kleinverkehr nicht gehörig entspricht, so daß man selbst in Frankreich die Beibehaltung von Duodezimal-Zollen, von Unzen u. s. w. nachzulassen sich genöthigt gesehen hat.

Herr Henschel schlägt den Schritt als Grundmaaß und Längeneinheit vor. Er läßt hierbei die Frage über ein nöthiges Fußmaaß ganz unberührt, und nur nebenhin wird erwähnt, daß der Schritt, den er zu 8 Dezimeter ermittelt hat, zugleich als Elle anwendbar erscheine. Man muß sich wundern, daß Herr Henschel, welcher sich über das Unbequeme der großen Metereinheit äußert, einen solchen Vorschlag macht; überdieß unterliegt sein Schrittmaaß einigen Anfechtungen, da der Schritt eines geschlossenen Regiments bekanntlich ein sehr beschränkter ist. Hier im mittlern Deutschland sind Forstbeamte, Geometer und Wegebaubeamte im freien Gange eingeübt, die 8ellige Ruthe Leipziger Maaß mit 5 Schritten zu begehen, wonach der Schritt genau 9 Dezimeter hält.

Wir müssen uns denjenigen anschließen, welche eine Fußlänge von 3 Dezimeter bevorworten, nicht allein weil dieser Fuß zwischen dem Rheinländischen und Leipziger Fußmaaße liegend, dem allgemeinen Bedürfnisse sowohl als dem Begriffe einer Fußlänge besser entspricht, sondern auch weil dann die Länge der zweifußigen Elle genau dem halben Französischen Stab, einem auf allen größern deutschen Handelsplätzen bereits bekannten Maaße, sich gleichstellte.

Der Schritt hielt sodann 3 Fuß, und die Ruthe zu 5 Schritt würde eine sehr geeignete Länge von 15 Fuß erhalten.

Zu Gunsten des Dezimal-Systems beantragt Herr Henschel einen Acker zu 1000 Quadrat-Schritt, ferner eine Meilenlänge von 10,000 Schritt und eine Quadratmeile zu 100,000 Acker; aber abgesehen davon, daß ein so kleines Ackermaaß (etwa $\frac{1}{4}$ Berliner Morgen oder $6\frac{1}{2}$

Französische Ares) keinem Acker in Deutschland ähnlich ist, auch zu dem metrischen Feldmaaße keine einfache Vergleichung gestattet und überhaupt unpraktisch wäre, stände diese Fläche in keinem Verhältniß zur Aussaat des beantragten Scheffels. Hinsichtlich der Meilenlänge liegt nächstdem gar kein Grund vor, das feststehende Maaß der geographischen Meile zu verlassen.

Eben so wenig kann man der Idee eines Kubikschrittes Flüssigkeit für das Eimergemäß beipflichten, indem dieser unförmliche Eimer zu 1000 Becher (der Becher ohngefähr $\frac{1}{2}$ Liter) gegen 7 Frankfurter Eimer fassen würde. Merkwürdiger Weise ist für den Scheffel nur der zehnte Theil des Kubikschrittes beantragt, wonach derselbe kleiner, als der ohnehin sehr mäßige Berliner Scheffel ausfiel; auch die Theilung in 10 Metzen und 100 Kubikpalmen würde sich keines Beifalls zu erfreuen haben.

Es können durchaus Vorschläge nicht frommen, welche ganz abnorme Größen bringen; auch muß eine bessere systematische Verbindung, es müssen angemessenere Verhältnisse herrschen, um verständlich und faßlich zu seyn, auch damit die ohnehin schwierige Einführung Eingang finde.

Als besonders noththuend erscheint die Feststellung eines allgemein ansprechenden Scheffelgemäßes, zu welchem Ende es zweckmäßig erscheinen dürfte, das Gewicht mit zu Hülfe zu nehmen.

Der Großhandel mit Getraide findet ohnehin oft nach dem Gewichte Statt, und es wäre schon zeither der Sprachverwirrung über Gemäße und Kornpreise einigermaßen abgeholfen worden, hätte man in öffentlichen Blättern die Getraidepreise nach Centnern zur Anzeige gebracht.

Die Quantitäten lassen sich nach dem Gewichte, welches nach der Qualität wechselt, nicht fest bestimmen, es kömmt aber nur darauf an, ein Gemäß herzustellen, welches z. B. dem durchschnittlichen Gewichte von 1 Zollcentner Roggen entspricht. Wiederholte Versuche haben ergeben, daß dieses mittlere Gewicht ein Gefäß von 70 Liter Gehalt erfordert, und somit wäre ein Scheffelgehalt herzustellen, welcher sich verschiedenen bestehenden Scheffelgemäßen mehr oder weniger anschließt

und dessen Vergleichung mit dem Französischen Gemäß ganz faßlich ($\frac{7}{10}$ Hektoliter) wäre.

Damit dieses Scheffelgemäß der Ackerfläche als Aussaat entspräche und eine Vergleichung mit dem metrischen Morgen leicht zuließe, müßte der Acker etwa auf $\frac{1}{3}$ Hektare festgesetzt werden, was sich mit 164 Quadratruthen (der oben beantragten 15schuhigen Ruthe) erreichen ließ.

Das vorgeschlagene Scheffelgemäß zu $\frac{7}{10}$ Hektoliter oder 3529 Pariser Kubikzolle hätte den Vortheil, sich auch für den Eimergehalt vortrefflich zu eignen, da es zwischen dem Frankfurter (72 Liter) und Berliner Eimer (68 Liter) sich stellend, die Beibehaltung der bestehenden Faßgebinde gestatten würde, was hinsichtlich der Einführung von großem Werthe ist.

Für die Unterabtheilungen dieser Gemäße läge aber durchaus keine Nothwendigkeit vor, das Französische Liter als gangbares Trockenmaaß und Schenkmaaß anzunehmen; man theile vielmehr herkömmlich den Scheffel in 4 Viertel und 16 Metzen, den Eimer aber z. B. in 80 Maaß, wonach das Schenkmaaß 44 Pariser Kubik-Zoll halten würde, dem Gehalte unserer Weinflaschen im mittlern und nördlichen Deutschland entsprechend. (Der Eimer oder halbe Ohm Wein in Frankfurt, Bremen, Hamburg u. s. w. hält bekanntlich 80 Flaschen à 45 Pariser Kubik-Zoll.)

Der Viertelscheffel würde demgemäß 20 Maaß halten, die Metze 5 Maaß.

Was endlich die Einführung des Zollpfundes (halbes Kilogramme) und des Zollcentners als allgemeines deutsches Gewicht betrifft, so kann es nur äußerst wünschenswerth seyn, daß das bei dem Zollwesen bereits adoptirte Pfundgewicht auch im Detailverkehr eingeführt werde, zumal die Differenz mit dem in Deutschland meist üblichen Kölnischen Pfunde bei einzelnen Lothen nicht bedeutend seyn wird. Es dürfte aber keineswegs räthlich seyn, wie Herr Henschel vorschlägt, das Pfund in 10 Unzen und 100 Lothe zu theilen, indem diese Eintheilung zu abweichend von dem Bestehenden wäre, um sichern Eingang zu finden.

Schlußbemerkungen.

Schlüßlich dürfte es nöthig seyn, hinsichtlich der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Maaßsystems in den betheiligten Staaten verbunden seyn wird, nachstehende allgemeine Bemerkungen zu einiger Beruhigung der diesfallsigen Besorgnisse beizufügen.

Eine Aufstellung der Schwierigkeiten und Aufwände, welche die erste Ausführung eines neuen Systems veranlassen wird, läßt sich wohl nur ganz allgemein bewirken.

Die Schwierigkeiten kann man lediglich auf Voraussetzungen gründen: sie wären in so fern bedeutend zu nennen, als die Einführung zwangsweise Statt findet; ferner, weil die Veränderung zugleich Längenmaaß, Flächenmaaß, Körpermaaß im Bau- und Forstfach, Getraidemaaß, Flüssigkeitsgemäß und Gewicht treffen würde.

Die Schwierigkeiten werden mehr oder weniger bedeutend sich gestalten, je nachdem in diesem oder jenem Staate die Veränderungen in den Detailverkehr tief eingreifen; je nachdem die neuen Zahlenverhältnisse im Vergleich zu den zeitherigen den Begriffen des Publikums mehr oder weniger entsprechen; je nachdem sie große Preisveränderungen nach sich ziehen oder eine Umarbeitung der Register und Bücher im Handel und bei den Behörden nöthig machen. Sehr bedeutend sind sie zu erachten, wenn eine ganz neue Nomenklatur und abnorme Eintheilung dem Publikum ein ganz ungenießbares Studium auferlegt, was daher sorgfältig vermieden werden muß. Aufgewogen werden diese Hindernisse durch die Abstellung der Übelstände und Hemmnisse, welche im Handelsverkehr wegen großer Ungleichheit der vielen Lokalgemäße Statt fanden.

Die Schwierigkeiten mindern sich wesentlich, wenn die Veränderung in sämmtlichen Nachbarstaaten zugleich eintritt, indem sich dann im Großhandel ein gegenseitiges Verständniß bald herstellt; sie mindern sich, wenn dem Publikum die sofortige Anschaffung der neuen Maaße und Gewichte möglichst erleichtert und die Vergleichung der alten und neuen Bestimmungen durch Bekanntmachungen recht faßlich vor die Augen gestellt wird.

In Bezug auf das Längenmaaß z. B. würde bei solchen Vorsichtsmaaßregeln und in der Voraussetzung, daß die herkömmlichen Benennungen Elle, Fuß, Zoll, verbleiben, eine Veränderung wohl bald Eingang finden.

Bei dem Flächenmaaße ist eine Veränderung minder schwierig als man wähnen sollte. Fast in allen Staaten haben neue Vermessungen derartige Veränderungen schon veranlaßt und zwar mit geringen Unstatten, weil in den Flurbüchern sowohl als in den Urkunden die Angabe des alten Ackergehalts neben dem neuen noch geraume Zeit fortgeführt wird.

Bei den Körpermaaßen wird die Einführung erleichtert, wenn die neuen Gemäße eine Vergleichung mit den zeitherigen nach einfachen Bruchtheilen gestatten, und wenn dafür gesorgt wird, daß die neuen Gemäße billig und leicht zu beschaffen sind, so daß sie bald in Gebrauch kommen, was jedoch bei Flüssigkeitsgemäßen wegen der vielen vorhandenen Gebinde, Flaschen und Gläser manchen Anständen unterliegt, wenn diese dem neuen System nicht entsprechen.

Hinsichtlich der Annahme des Zollgewichts dürfte die dabei stattfindende unbedeutende Veränderung keine sonderliche Störung veranlassen.

Anlangend die Kosten, welche die Einführung der Landeskasse verursachen möchte, so würden dieselben betreffen:

a) die Reduktion des Ackergehalts in den Steuer-Katastern. Diese Arbeit könnte noch längere Zeit ausgesetzt bleiben, da die Flächenangabe (die Steuer bleibt ja unverändert) nur die Einwohner des Orts oder der nächsten Umgegend tangirt und überhaupt sich nicht auf einen Gegenstand bezieht, der im allgemeinen Handelsverkehr vorkommt.

b) Die Reduktion einiger Tarifsätze in Bezug auf die Branntweinsteuer und Biersteuer u. s. w. nach Maaßgabe des veränderten Gehalts der Tonne, des Eimers u. s. w.

   Diese Arbeit kann nur als unbedeutend angesprochen werden.

c) Die Reduktion aller Detailansätze in den Erbzinsbüchern.

d) Die Veränderungen in den Preisen und Tarifen beim Forstwesen,

Bauwesen, Bergamt u. s. w. in Bezug auf den Kostenpunkt unbedeutend;

e) Dagegen würde die Nothwendigkeit, sämmtliche Behörden und Stellen des Landes mit vorschriftsmäßigen Maaßen, Gemäßen und Gewichten zu versehen, einen nicht unbedeutenden Aufwand (namentlich der Gewichte wegen) verursachen. Die an Größe zunehmenden Gemäße müßten jedenfalls neu hergestellt werden, während man bei nöthiger Verkleinerung meist durch Abnehmen vom Rande schon vorhandener Gemäße sich behelfen kann.